



GEMEINDEAMT SELLRAIN

Rothenbrunn 40, 6181 Sellrain

Telefon: 05230 210-0 Fax: 05230 210-5

E-Mail: gemeinde@sellrain.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sellrain vom 23.10.2022 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Sellrain legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 140,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 280,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 405,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 575,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 805,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.035,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.265,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Sellrain legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche 12,50 Euro
- b) von mehr als 30 m³ bis 60 m² Nutzfläche 25,00 Euro
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche 35,00 Euro
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche 50,00 Euro
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche 67,50 Euro
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche 87,50 Euro
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche 107,50 Euro

fest.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Sellrain, am 02.11.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
i. V. Vizebürgermeisterin
Sigrid Jordan
Sigrid Jordan



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 02.11.2022

Abgenommen am: 17.11.2022

Der Bürgermeister:
i. V. Vizebürgermeisterin

Sigrid Jordan
Sigrid Jordan



Vermerk aufsichtsbehördliche Zur Kenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 30.11.2022

Zahl: G-70352/1/12 -2022